

Vertragsangebot zur Miete technischer Einrichtungen für das Einspeisemanagement im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH

I. Kunde

Herr Frau Titel _____ Registergericht/Nr. _____

 Vorname/Name/Firma

 Geburtsdatum

 PLZ/Ort

 Straße/Hausnummer

 E-Mail

 Telefon tagsüber/mobil

Der Kunde ist zum Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuer berechtigt: ja nein

II. Nutzungsüberlassung technischer Einrichtungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Anlage 1

1. Die Stadtwerke Konstanz GmbH (im Folgenden: Vermieter) gewährt dem Kunden die Nutzung der in Anlage 1 näher bezeichneten technischen Einrichtungen für dessen in Anlage 2 näher bezeichnete Stromerzeugungsanlage (im Folgenden: EEG-Anlage). Die Anzahl der zu überlassenden technischen Einrichtungen ergibt sich aus Anlage 2.
2. Die technischen Einrichtungen sind vom Kunden, bzw. von einer schriftlich bevollmächtigten Person zu den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters in dessen Geschäftsräumen in 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Str. 21-29 zu Vertragsbeginn abzuholen. Die üblichen Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Übergabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Die Lieferung und Montage der technischen Einrichtungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

III. Erbringung von Abrechnungsleistungen aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen

Soweit die EEG-Anlage des Kunden während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe von § 14 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist; im Folgenden: EEG) geregelt wird, wird der Vermieter für den Kunden dessen Entschädigungsbetrag im Sinne von § 15

Stadtwerke Konstanz GmbH
 Vorsitzender des Aufsichtsrats:
 Oberbürgermeister Uli Burchardt
 Geschäftsführer:
 Kuno Werner (Sprecher) und
 Dr. Norbert Reuter

Sitz: Konstanz
 HReg.: Amtsgericht Freiburg i.Br.
 HReg. Nr.: HRB 38 1756
 Steuer-Nr.: 0904202156
 Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 212 144 696
 MwSt-Nr. (CH): CHE-113.888.063

Sparkasse Bodensee
 IBAN: DE52 6905 0001 0000 0720 41
 BIC: SOLADES1KNZ
 Volksbank eG Konstanz
 IBAN: DE57 6929 1000 0218 6186 00
 BIC: GENODE61RAD

Absatz 1 Satz 1 EEG ermitteln und die Rechnung erstellen. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt dabei nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG. Ob der Kunde tatsächlich einen Anspruch auf Entschädigung hat, richtet sich ausschließlich nach § 15 EEG.

IV. Miete

Die vom Kunden für die Nutzungsüberlassung der technischen Einrichtungen zu zahlende Miete ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Produkt- und Preisblatt. Die Miete versteht sich pro Stück zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Mit Zahlung der Miete ist die Erbringung von Abrechnungsleistungen aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen nach Ziff. III. bereits abgegolten.

V. SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige den Vermieter (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49SWK00000147885**), Zahlungen aus diesem Mietverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Vermieter auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

Name/Vorname/Firma Kontoinhaber (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Kreditinstitut Name _____

IBAN: DE _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigten)

VI. Vertragslaufzeit und Rückgabe der technischen Einrichtungen bei Vertragsende

1. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit Übergabe / Abholung der technischen Einrichtungen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die technischen Einrichtungen an den Vermieter auf eigene Kosten zurückzusenden.

VII. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Konstanz GmbH Anwendung.

VIII. Zustandekommen des Vertrages

1. Der Kunde gibt mit seiner Unterschrift ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab.
2. Der vom Kunden gewünschte Abholtermin ist der: _____
3. Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Angebots:
 - Anlage 1:** Produkt- und Preisblatt über die technischen Einrichtungen des Einspeisemanagements im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH
 - Anlage 2:** Datenblatt Stromerzeugungsanlagen des Kunden
 - Anlage 3:** Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Anlage 4:** Muster-Widerrufsformular
 - Anlage 5:** Technische Mindestanforderung über Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen
4. Der Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des Angebots durch den Vermieter in Textform zustande, die spätestens 15 Werktage nach Absendung des Angebots durch den Kunden zu erfolgen hat oder, falls die Übergabe der technischen Einrichtungen innerhalb der 15 Werktage erfolgt, mit der Übergabe.

IX. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Str. 21-29, 78467 Konstanz, Telefon: 07531 803-0, Fax: 07531 803-5123, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns vor der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort

Datum

Unterschrift Kunde

Anlage 1

Produkt- und Preisblatt über die technischen Einrichtungen des Einspeisemanagements im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH

1a) Technische Einrichtung für Anlagen bis 100kW, die per Rundsteuertechnik eingebunden und gesteuert werden:

Tonfrequenzrundsteuerempfänger vom Typ SReeg der Firma Swistec, inklusive Wartung, Instandhaltung, Dokumentation, Anlagenparametrierung und Einbindung in das Leitsystem durch die Stadtwerke Konstanz GmbH.

Die Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt über die potentialfreien Relaiskontakte 100%, 60%, 30% und 0%.

Die Montage hat gemäß den „Technischen Mindestanforderungen über die Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH“ durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektrofachbetrieb zu erfolgen, welcher durch den Anlagenbetreiber zu beauftragen ist.

Jährliche Mietkosten: 60,- €

1b) Technische Einrichtung für Anlagen größer 100kW, die per Fernwirktechnik eingebunden und gesteuert werden:

Fernwirkanlagen vom Typ ACOS 720 der Firma IDS, inklusive Wartung, Instandhaltung und Dokumentation, Anlagenparametrierung, Datenübertragung und Einbindung in das Leitsystem durch die Stadtwerke Konstanz GmbH.

Die Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt über die Ausgänge 100%, 60%, 30% und 0%.

Die Montage hat gemäß den „Technischen Mindestanforderungen über die Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH“ durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektrofachbetrieb zu erfolgen, welcher durch den Anlagenbetreiber zu beauftragen ist.

Jährliche Mietkosten: 390,- €

Anmerkungen:

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

Anlage 2

Datenblatt Stromerzeugungsanlagen des Kunden

Anlagenbezeichnung <small>(z.B. PV-Anlage, BHKW, Bi- omasseanlage)</small>	Anlagenleistung <small>(in Kilowatt)</small>	Anlagenstandort <small>(postalische Anschrift bzw. Gemarkung und Flurstücksnummer)</small>	Zählnummer der Er- zeugungsanlage	Anzahl der technischen Einrichtungen	Art der technischen Ein- richtungen <small>(z.B. Fernwirkanlage, Rundsteuerempfänger)</small>	Netzanschluss <small>(z.B. 1 kV Niederspannung oder 20 kV Mittelspannung)</small>

Anlage wird wie folgt reduziert: 100 % / 60 % / 30 % / 0 % 100 % / 0 %

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die aufgeführten Stromerzeugungsanlagen auf eigene Rechnung betreiben und zur alleinigen Stromerzeugung nutzen zu dürfen.

Ort

Datum

Unterschrift Kunde

Anlage 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Konstanz GmbH für die Nutzungsüberlassung technischer Einrichtungen sowie die Erbringung von Abrechnungsleistungen für Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Stadtwerke Konstanz GmbH (im Folgenden „Vermieter“ genannt), 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Str. 21-29, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br., Nr. HR B 38 / 1756 und der Kunde.

2. Zustandekommen des Vertrages / Anzeigepflichten

- 2.1. Das Angebot des Vermieters in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Vermieters in Textform, spätestens mit Übergabe der technischen Einrichtungen zustande. Der Vermieter wird versuchen, den vom Kunden gewünschten Abholtermin einzuhalten. Rechtsverbindlich ist jedoch der dem Kunden im Bestätigungsschreiben mitgeteilte Abholtermin. Sollte der von dem Vermieter mitgeteilte Abholtermin mehr als vier Wochen hinter dem vom Kunden gewünschten Abholtermin liegen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht. Die Erbringung der Abrechnungsleistung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Vermieter hierzu ausdrücklich auf.
- 2.3. Wird die technische Einrichtung beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist der Kunde verpflichtet, den Dritten vom Eigentum des Vermieters in Kenntnis zu setzen.

3. Übergabe der technischen Einrichtungen / Abholfrist / Gefahrübergang

- 3.1. Ab dem im Bestätigungsschreiben genannten Zeitpunkt hält der Vermieter die bestellten technischen Einrichtungen zur Abholung bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen innerhalb von 10 Werktagen ab dem im Bestätigungsschreiben genannten Zeitpunkt abzuholen (Abholfrist). Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen in den Geschäftsräumen des Vermieters zu den üblichen Geschäftszeiten abzuholen (Übergabeort). Der Übergabeort ist gleichzeitig Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs. Werden die technischen Einrichtungen nicht innerhalb der Abholfrist abgeholt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Ablauf der Abholfrist auf den Kunden über.
- 3.2. Die technischen Einrichtungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer und/oder Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 3.3. Zur Abholung muss der Kunde das Bestätigungsschreiben des Vermieters sowie einen von einer Behörde ausgestellten Lichtbildausweis, der die Meldeadresse des Kunden enthält (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Bei Abholung der technischen Einrichtungen durch eine bevollmächtigte Person ist zusätzlich die Vorlage einer wirksamen schriftlichen Vollmacht des Kunden erforderlich.
- 3.4. Holt der Kunde die technischen Einrichtungen nicht innerhalb der Abholfrist ab, behält sich der Vermieter das Recht vor, aus Gründen der Minimierung von Lagerungskosten vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Die Lieferung und Montage der technischen Einrichtungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4. Überlassung der technischen Einrichtungen an Dritte

- 4.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, einem Dritten Rechte an den technischen Einrichtungen ohne vorherige Zustimmung

des Vermieters einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die technischen Einrichtungen unterzuvermieten.

- 4.2. Der Kunde hat die technischen Einrichtungen vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen an den technischen Einrichtungen vorzunehmen.

5. Erbringung von Instandhaltungsarbeiten

- 5.1. Der Vermieter hält die technischen Einrichtungen während der Vertragslaufzeit instand, soweit die auftretenden Störungen bei vertragsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Die Instandhaltung umfasst die Wartung, und Instandhaltung und Dokumentation der technischen Einrichtungen. Eine weitergehende Instandhaltung ist nicht geschuldet.
- 5.2. Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten durch Dritte durchführen zu lassen.
- 5.3. Regelmäßige Instandhaltungsarbeiten wird der Vermieter dem Kunden mindestens fünf Werktage im Voraus mitteilen. Regelmäßige Instandhaltungsarbeiten sind solche Maßnahmen, die wiederkehrend nach Vorgaben des Herstellers der technischen Einrichtungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden sollen oder müssen. Sollten die technischen Einrichtungen aufgrund von regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten nicht oder nur teilweise betrieben werden können, kann der Kunde vom Vermieter keinen Aufwendungs- und/oder Schadensersatz verlangen oder die Miete mindern.
- 5.4. Der Vermieter wird mit den Instandhaltungsarbeiten innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Störungsmeldung beginnen und mit dem Kunden - soweit erforderlich - einen Vor-Ort-Termin vereinbaren. Werktage sind die Wochentage Montag bis Freitag.

6. Pflichten des Kunden im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten

- 6.1. Der Kunde hat dem Vermieter ihm bekannte Störungen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Vermieters den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Die Benachrichtigung wird - soweit möglich - mindestens fünf Werktage im Voraus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Einrichtungen zugänglich sind.
- 6.3. Der Kunde hat jegliche Instandhaltungsarbeiten an den technischen Einrichtungen zu unterlassen, soweit der Vermieter sich mit der Instandhaltungsarbeit nicht im Verzug befindet.

7. Einwendungen gegen die Ermittlung von Entschädigungsbeträgen

Der Kunde hat Einwendungen gegen die Ermittlung des Entschädigungsbetrages binnen vier Wochen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung beim Vermieter in Textform geltend zu machen, andernfalls gilt der ermittelte Entschädigungsbetrag als zugestanden. Auf diese Folge wird der Kunde in der jeweiligen Rechnung gesondert hingewiesen.

8. Preise und Zahlungsbestimmungen

- 8.1. Die Preise gemäß Preisblatt verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).

- 8.2. Die vom Kunden zu zahlende monatliche Miete ist jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Vermieter berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten in Höhe von € 15,00 geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis möglich, dass dem Vermieter die Mahnkosten nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden sind.
- 8.4. Falls eine Abbuchung vom Konto des Kunden per Lastschrifteinzug aus vom Kunden zu vertretenen Gründen scheitert, hat der Kunde dem Vermieter die durch Rückbelastung entstehenden Bankbearbeitungsgebühren in Höhe von € 3,00 (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) zu erstatten.

9. Minderung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1. Dem Kunden stehen Minderungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Nutzungsüberlassung der technischen Einrichtungen nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Vertrag im Rückstand ist. In jedem Fall muss der Kunde den Vermieter wenigstens einen Monat vor Fälligkeit der Forderung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, schriftlich benachrichtigen.
- 9.2. Im Fall von Ziff. 9.1 bleibt es dem Kunden nachgelassen, zuviel gezahlte Miete zurückzufordern.
- 9.3. Im Übrigen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1. Der Vermieter behält sich bei Übergabe vor, eine Kaution einzufordern. Der Vermieter darf sich für Forderungen, die es gegen den Kunden während oder nach Beendigung der Vertragsdauer im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der technischen Einrichtungen erlangt hat, aus der Kaution befriedigen. Der Kunde ist bei Inanspruchnahme der Kaution verpflichtet, diese unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.
- 10.2. Die Kaution ist bar oder durch EC-Kartenzahlung bei Abholung der technischen Einrichtung zu leisten. Zur Verzinsung ist der Vermieter nicht verpflichtet. Eine etwaige Verzinsung erhöht die Sicherheit und steht nach Beendigung des Vertrages dem Kunden zu.
- 10.3. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der technischen Einrichtungen zu verweigern, wenn der Kunde die Kaution nicht stellt. Unbeschadet der verweigerten Übergabe ist der Kunde zur Zahlung der Miete gemäß Preisblatt ab dem Zeitpunkt verpflichtet, in dem die Übergabe bei rechtzeitiger Stellung der Kaution hätte stattfinden können. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Vermieters bleibt unberührt.
- 10.4. Der Vermieter hat die Kaution drei Monate nach vertragsgemäßer Rückgabe der technischen Einrichtungen und dem vollständigen Ausgleich etwaiger Ansprüche zurückzugeben.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist

ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 11.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Vermieter bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.3. Die verschuldensunabhängige Haftung bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- 11.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Fristlose Kündigung

- 12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei vollständigen monatlichen Mietraten oder der Sicherheitsleistung im Sinne von Ziff. 10 länger als fünf Wochen im Rückstand ist.
- 12.2. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 13.1. Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen. Soweit der Kunde seine Stromerzeugungsanlagen vollständig oder anteilig veräußert, geht dieser Vertrag nur dann auf den Erwerber über, wenn der Vermieter schriftlich zustimmt. Der Kunde hat die Veräußerung dem Vermieter mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 13.2. Ist der Kunde Unternehmer i. S. d. § 14 BGB kann der Vermieter seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden schriftlich unter Angabe des Übertragungszeitpunkts, des Namen und der Adresse sowie der Kontonummer des Dritten schriftlich anzuzeigen.

14. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 14.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 14.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Vermieter widersprechen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 15.3. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Konstanz. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Anlage 4

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

**An die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz,
Tel. 07531/ 803-0, Fax 07531/803-4259, info@stadtwerke-konstanz.de:**

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

- Name des/der Verbraucher(s) _____

- Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum _____

(*)Unzutreffendes streichen.